

# Gewerbliche Baufläche Maasberg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nonnweiler,  
Ortsteil Bierfeld

ENTWURF

04.03.2024



K E R N  
P L A N

# Gewerbliche Baufläche Maasberg

Im Auftrag:



Gemeinde Nonnweiler  
Trierer Straße 5  
66620 Nonnweiler

## IMPRESSUM

Stand: 04.03.2024; Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	22
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	24

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Ein gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter und an den heutigen Standort gebundener Gewerbebetrieb hat gegenüber der Gemeinde Nonnweiler dringenden Bedarf zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen geäußert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 66,7 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt einen ca. 30 ha großen Teilbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche sowie einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als Fläche für Wald dar. Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler teilgeändert. Erst durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Privilegierung nach § 35 BauGB Anwendung finden.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Zudem werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Siedlungskörper von Bierfeld dargestellt.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Ein 27,8 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“.

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher widerspricht die geplante gewerbliche Nutzung, die mit der Überbauung oder zumindest Überprägung von aktuellen Waldflächen verbunden ist, grundsätzlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen werden Waldflächen umgewandelt. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Ebenso ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren der ökologische Ausgleich zu erbringen.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Siedlungskörpers des Ortsteils Bierfeld auf dem Maasberg in einem Waldgebiet.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird in allen Richtungen von Waldflächen begrenzt:

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind den nachstehenden Abbildungen und Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich aktuell zweigeteilt dar. Der zentrale und südöstliche Bereich

werden bereits durch den erweiterungswilligen Gewerbebetrieb genutzt. Bei den südlichen, südwestlichen, westlichen und nördlichen Randbereich handelt es sich um Waldflächen. Im Übrigen befinden sich sonstige Grün- und Freiflächen im Plangebiet. Im Norden, Osten, Süden und Westen schließen jeweils Waldflächen an das Plangebiet an.

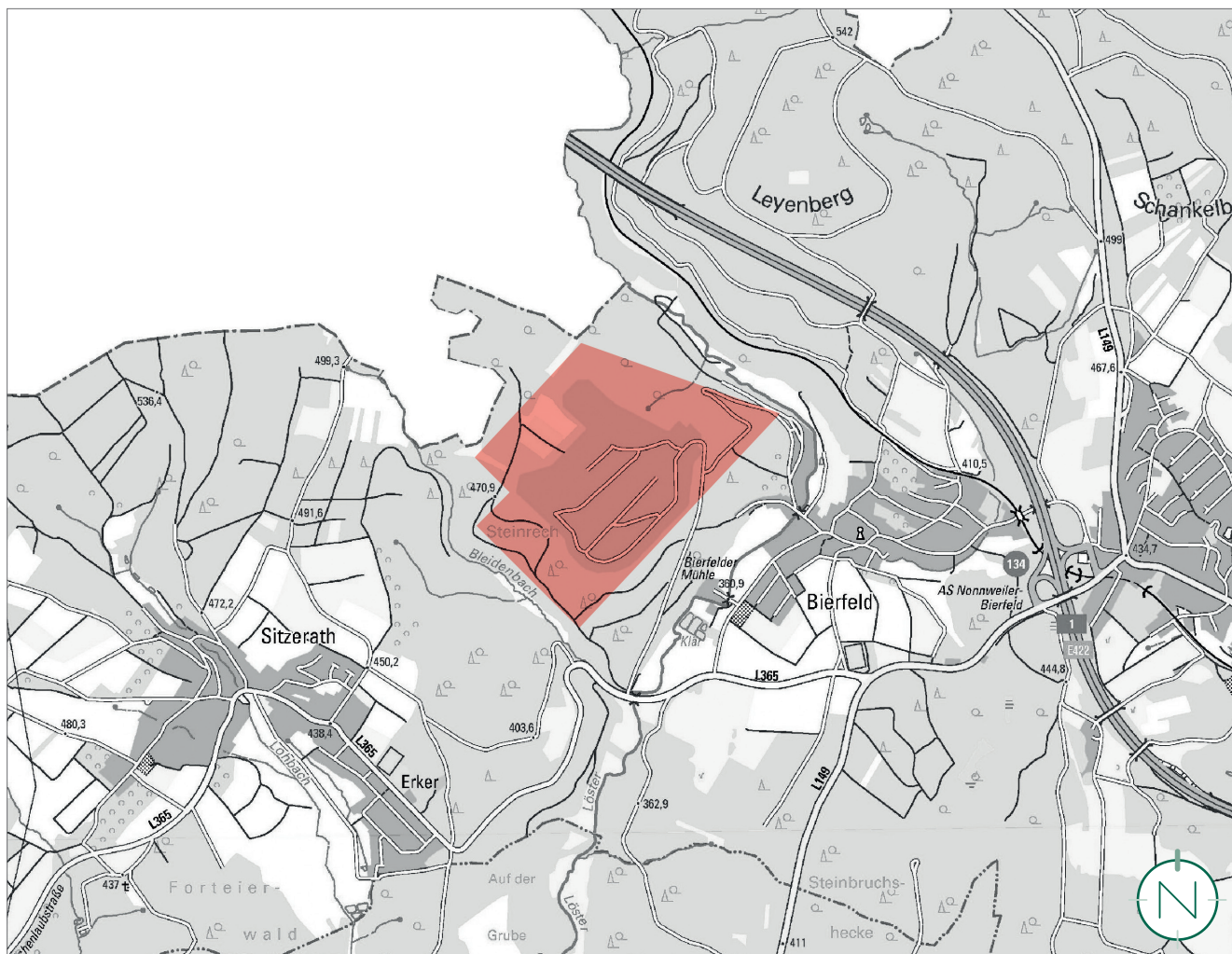
## Zielsetzung der Gemeinde Nonnweiler

Die Gemeinde Nonnweiler beabsichtigt mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes planerisch vorzubereiten.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- es ist die standortgebundene Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes geplant,
- der zentrale und südöstliche Bereich des Plangebietes ist bereits durch seine langjährige gewerbliche Nutzung vorgeprägt und etabliert,
- das Plangebiet verfügt durch den bestehenden Gewerbebetrieb bereits über eine geeignete Ver- und Entsorgungsinfrastruktur,



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

- das Plangebiet verfügt über eine bestehende Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- ein großer Teil des Plangebietes (ca. 30 ha) ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung des Vorhabens, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll

wäre. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur bestehenden Anlage erforderlich, um das städtebauliche Konzept zu verwirklichen. Da das geplante Projekt genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich folglich keine Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung von Optionen.

Auch kleinräumig ergeben sich keine besser geeignete Flächenzuschnitte.

Eine Erweiterung nach Süden und Osten in Richtung Ortslage ist zu Vermeidung von Immissionsschutzkonflikten ausgeschlossen.

Die Erweiterung nach Norden, Osten und Westen ist immer mit einer Waldinanspruchnahme verbunden, so dass sich auch hier keine Vorzugsvariante ergibt.

Die Dimensionierung der Fläche wurde dabei so vorgenommen, dass an die bestehenden Betriebswege angeknüpft werden kann

und die Anordnung sich an optimierten Betriebsabläufen orientiert.

## Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Luftbild mit Plangebiet; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nonnweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht direkt betroffen</li> <li>nordöstlich grenzt in kurzer Entfernung ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz an das Plangebiet an</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt</li> <li>(G 27) Mittel- und Grundzentren sollen u.a. als Wirtschaftsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden: erfüllt</li> <li>das gesamte Plangebiet ist größtenteils als nachrichtlich übernommene Waldfläche (mit Ausnahme einzelner Bestandsgebäude, Wege, Stellplatzflächen und Freiflächen) dargestellt</li> <li>keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das LAPRO stellt den gesamten Planbereich inkl. des Betriebsgeländes mit Ausnahme einzelner baulicher Anlagen als Waldfläche dar. Bei allen Waldbestandsflächen außerhalb des Betriebsgeländes handelt es sich um historische Waldstandorte, die gem. LAPRO als solche gesichert werden sollten. Die Funktionszuweisung als Erosionsschutzwald betrifft die angrenzenden Steillagen zur Löster und zum Bleidenbach am Rand des Geltungsbereiches der Teiländerung.</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiet „LSG Löstertal“ (L 6407-305) beginnt rd. 300 m südlich der Grenze der Erweiterungsfläche. Weitere Gebiete im Umfeld sind „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) rd. 1 km westlich, „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301) rd. 2,2 km östlich, LSG „Westlich Otzenhausen“ (L 6307-302) rd. 2,5 km südöstlich und LSG „Prims“ (L 6507-301) ca. 2,5 km südöstlich. Direkte Wirkungen in die Gebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten agilen Arten, resp. die Betroffenheit essentieller Teillebensräume wird in Kap. 2.2.7 des Umweltberichtes betrachtet.</li> </ul>
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lage im Naturpark Saar-Hunsrück (damit sind keine Restriktionen für das Vorhaben verbunden)</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teile der bestehenden Betriebs- und der geplanten Erweiterungsfläche liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 „LSGe im Landkreis St. Wendel – in der Gemeinde Nonnweiler“ (VO v. 12. August 1976, Abl. d.S. 1976, Nr. 41, S. 905ff.). Parallel zur Teiländerung des FNP wird die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.</li> <li>Die Ausgliederungsfläche beträgt 27,78 ha, hiervon befinden sich 4,2 ha innerhalb des gesicherten Betriebsgeländes des bestehenden Gewerbebetriebes. Außerhalb besteht die Fläche überwiegend aus Wald, hierbei nehmen wertgebende Eichenwälder ca. 17 ha der Ausgliederungsfläche ein. Für die Möglichkeit einer Ausgliederung spricht, dass das LSG in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) nicht mehr aufgeführt ist. Auch ist das hohe (nationale) Interesse an der Betriebserweiterung im Zuge des Ausgliederungsantrages zu würdigen.</li> <li>Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Planungsgebiet sind mehrere archäologische Fundplätze bekannt. Für r. 2568060; h. 5497880 ist ein römisches Brandgrab verzeichnet. Dicht daneben sind im digitalen Geländemodell Spuren einer alten Straße zu erkennen, die bergan führt. Eine weitere alte Straße steigt von SW zum Plateau des Maasberges an. Bei r. 2567800; h.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>5497500 liegt etwas unterhalb des Bergplateaus eine größere Hangterrasse, auf der mehrere durch den Ackerbau eingeebnete Grabhügel gelegen haben sollen. Am Nordhang des Maasberges zeichnen sich im digitalen Geländemodell ein Tagebau (auf Eisenerz oder Schiefer?) ab sowie in der NO-Ecke des Planungsgebietes mehrere Rippen, bei denen es sich um eingestürzte Stollen handeln dürfte (Einsturzpingen). Vom Bergplateau (Werksgelände) sollen zwei römische Keramikscherben stammen, die aus Abraum aufgelesen wurden, der beim Bau der Fabrik anfiel (um 1960). Da diese Bauarbeiten nicht archäologisch begleitet wurden und wohl auch für die ehrenamtlichen Helfer der Denkmalpflege nicht zugänglich waren, könnten im Werksgelände größere archäologische Befunde liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst zerstörungsfreie und invasive Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</li> <li>• ein entsprechender Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen</li> </ul>
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der geplante gewerbliche Erweiterungsbereich ist als Teil eines geschützten unzerschnittenen Raumes gem. § 6 Abs. 1 SNG dargestellt.</li> </ul>
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Planungsfläche weist das GeoPortal keine Flächen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf. Registrierte Flächen befinden sich entlang der Löster und des Bleidenbaches im näheren Umfeld der Maßnahme.</li> <li>• Ausgewiesene Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes sind nicht betroffen. Die im Umfeld erfassten ABSP-Flächen befinden sich alle außerhalb der geplanten Teiländerung (ABSP-Flächen 6307-0009 bis 6307-0013).</li> <li>• Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Planbereiches.</li> <li>• Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) belegt innerhalb eines 1km-Radius um die Planungsfläche Nachweise des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) und des Bibers im Bereich der Prims. Für beide Arten stellt weder der Betriebsstandort noch der Erweiterungsbereich ein geeignetes Habitat dar.</li> <li>• Die Altdaten des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) beinhalten innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich keine Nachweise von im Sinne des besonderen Artenschutz relevanten Arten. Wiesenpieper und Braunkehlchen als wertgebende Wiesenbrüter wurden 1990 noch in den Feuchtwiesen südlich Sitzerath nachgewiesen. Aktuelle Nachweise sind hier nicht bekannt.</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Realisierung des Planvorhabens sind Gehölzstrukturen betroffen. Der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.</li> </ul>



Kriterium	Beschreibung
<b>Umweltzustand/-merkmale</b> (nachfolgende Texte sind Auszüge aus dem Umweltbericht)	
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst den bestehenden Betriebsstandort und den geplanten bis zu 240 m breiten südwestlich bis nordöstlich angrenzenden Erweiterungsbereich. Letzterer besteht überwiegend aus Wald, daneben aus zwei nicht mit Wald bestockten Freiflächen.</li> <li>• Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um ehemals als Niederwald genutzte, im Zuge der forstlichen Bearbeitung mittlerweile in Hochwald umgewandelte, mehr oder minder lichte, einschichtige Eichenwälder. Die Traubeneiche ist bestandsbildend und absolut dominant, andere Baumarten treten lediglich als Einzelexemplare auf.</li> <li>• Gem. dem Forsteinrichtungswerk (FORSTagentur Joachim Schneider, 2013) sind die Eichen ca. 70-85 Jahre alt und somit der Altersklasse IV bis V zuzuordnen.</li> <li>• Alle Wälder stocken auf Standorten der azidophilen Buchenwälder und sind damit einschließlich der Eichenwälder gegenüber der pnV als Bestände mit nutzungsbedingter Dominanzverschiebung zu betrachten. Inwieweit hier eine Einstufung als FFH-Lebensraum erfolgen muss oder kann, ist anhand der derzeit gültigen WBK-Kartieranleitung (Stand 2020) in Verbindung mit den aktuellen Erfassungsbögen zu entscheiden. Im GeoPortal sind die Bestände nicht als FFH-Lebensraum erfasst. Gem. der Kartieranleitung werden die FFH-Waldtypen außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse auf zonalen Waldstandorten lediglich cursorisch erfasst. Ob das Gebiet bislang noch nicht bearbeitet wurde oder ob die anhand der Forsteinrichtung abgeleiteten Daten eine entsprechende Vorabestufung als Potenzialfläche ausschließen (Eiche bestandsbildend?), ist unklar.</li> <li>• In Bezug auf die Krautschicht sind die Eichenbestände in drei Bereiche zu unterteilen, einmal weitgehend vegetationsfreie Abschnitte (die für den FFH-LRT 9110 namensgebende Kennart <i>Luzula luzuloides</i> ist in wenigen Einzelexemplaren vorhanden) mit lückiger Fichten- und Buchenverjüngung, dann vollständig mit <i>Holcus mollis</i> vergrasete Flächen und Bereiche, in denen geschlossene Adlerfarnbestände verbreitet sind.</li> <li>• Die Frage, ob und welche Ausprägung der Eichenbestände als FFH-Lebensraum 9110 zu klassifizieren sind, wurde in einem gemeinsam Ortstermin mit Dr. Bettinger, ZfB geklärt. Die Einstufung als FFH-LRT hängt demzufolge von der Ausbildung einer lebensraumtypischen Krautschicht ab. Dies ist bei einem großen Teil der Wälder im Bereich der FNP-Teiländerung gegeben. Aufgrund des geringen Totholzvorrates ist jedoch lediglich der Erhaltungszustand C zu vergeben. Die flächendeckend mit Adlerfarn bewachsenen Bereiche sind kein FFH-Lebensraum.</li> <li>• Bei den übrigen Forstflächen handelt es sich um eingestreute Nadelholzeinbestände oder um Mischbestände, die nicht als FFH-LRT einzustufen sind.</li> <li>• In den Offenlandbereichen findet keine reguläre Grünlandbewirtschaftung statt, vielmehr werden diese offenbar durch den Jagdpächter in regelmäßigen Abständen freigehalten. Die grasdominierten Bereiche beinhalten nicht das vollständige lebensraumtypische Arteninventar der FFH-Offenland-Lebensraumtypen, weite Bereiche sind als flächige und dichte Adlerfarnfluren entwickelt.</li> <li>• Aus Sicherheitsgründen sind die bestehenden Gebäude mit Ausnahme des Verwaltungstraktes von Gehölzbeständen und/oder Erdwällen umgeben. Aufgrund der Flächengröße der einzelnen Gehölzbestände sind diese als Wald i.S.d. LWaldG zu klassifizieren, unabhängig davon, ob es sich um Relikt- oder neu angepflanzte/aufgewachsene Bestände handelt.</li> <li>• Das Betriebsgelände ist mit einem Zaun gesichert, der beiderseits von einem unbewachsenen und geschotterten Schutzstreifen für das Wachpersonal flankiert wird.</li> <li>• Auf dem Betriebsgelände und südlich davon wurden zwischenzeitlich alle Fichtenbestände aufgrund einer Borkenkäferkalamität eingeschlagen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Biotoptypen</u></p> <p>Die Biotoptypenliste muss aufgrund der Sicherheitseinschränkungen innerhalb des Betriebsgeländes kursorisch bleiben. Dies ist insofern vertretbar, als die baulichen Erweiterungen vor allem im Außenbereich vorgesehen sind, innerhalb sind lediglich Ersatzneubauten oder bauliche Anpassungen wie Wegeertüchtigungen geplant.</p>  <p>Abb.: weitgehend krautloser Bereich des Eichenwaldes (o.l.); mit <i>Holcus mollis</i> vergraster Abschnitt (o.r.), beide als FFH-LRT 9110 C einzustufen; mit Adlerfarnherden bewachsener Teilbereich (M.l., kein FFH-LRT); eingeschlagener Fichtenforst südlich des Betriebsgeländes (M.r.); Sicherheitszaun mit Schutzstreifen (u.l.); Adlerfarnherden im Bereich der Freifläche nördlich des Betriebsgeländes (u.r.)</p>  <p>Abb.: vergraster Bereich der Freifläche nördlich des Betriebsgeländes (Wildschweinschäden im Bereich von Kirrungen)</p> <p><u>Avifauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erfassung der Avifauna erfolgte anhand von insgesamt 9 tageszeitlichen und auch nächtlichen Begehungen (16.03., 19.04., 15.06., 19.06., 27.06., 10.07., 09.08., 15.08., 29.08.) über „Random Walk“ – Erfassung im gesamten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung außerhalb und innerhalb des Betriebsgeländes (optische und akustische Erfassung, z.T. mit Einsatz von Klangattrappen; Geräte: Olympus-Fernglas 10x50; Klangattrappen: Die Stimmen der Vögel Europas (AULA-Vlg.) auf Smartphone mit externem Bluetooth – Lautsprecher).</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fledermausaktivität wurde über stationäre Horchboxen an 7 Standorten mit zwei Wiederholungen und ergänzenden Detektorbegehungen (15.06.-19.06. und 09.08.-15.08.2023) erfasst ((Geräte: BatLogger A+ und C der Fma. Elekon/Schweiz und BatCorder 3.1 Fma. EcoObs/Deutschland; Auswertung mit Software BatExplorer/Elekon und BatAdmin/EcoObs; Nachtsichtgerät: Fma. Nightfox Modell Vulpes). Zur sicheren Artidentifikation, auch leise rufender Arten, wurden zudem Netzfänge in 2 Perioden am 27.06.-29.06 und am 09.08.-11.08.2023 durchgeführt - Japannetze mit jeweils 100 m Stell-Länge.</li> </ul> <p><u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erfassung von Reptilien erfolgte über Transekt-Begehungen entlang von Saumstrukturen, im Offenland im NW des Untersuchungsraums und entlang von Weg-Gehölzrändern. Zusätzlich wurden künstliche Verstecke in Form von 1m<sup>2</sup> großen, schwarzen PVC-Wellplatten ausgebracht, die zusammen mit bereits vorhandenen, exponierten Versteck- und Sonnungsplätzen bei allen Begehungen kontrolliert wurden (vgl. Abb. 9). Darüber hinaus erfolgten Punktbeobachtung an prädestinierten Sonnungsplätzen, wie vegetationsfreie Bodenflächen, erhabenen Strukturen (z.B. besonntes Totholz, Steinhaufen u.ä.).</li> <li>Zufallssichtungen im Rahmen der Erfassung anderer Zielartengruppen wurden selbstverständlich mit protokolliert.</li> </ul> <p><u>Amphibien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Untersuchungsraum kommen zwei Gewässer vor. Das Regenrückhaltebecken innerhalb des Betriebsgeländes als Stillgewässer und der Maasbergbach. Dieser ist ein nur sehr selten bespannter Quellbach, der im östlichen Hang entspringt und in einer flachen Mulde der Löster zufließt. Die Schüttung ist offenbar so gering, dass kein Gewässerbett im eigentlichen Sinn ausgebildet ist und in der Trockenphase das Gerinne im Gelände kaum erfahrbar wird. Erst Ende 2023 nach länger anhaltender Regenperiode war ein Abfluss zu erkennen (im Geoportal Saarland wird dieses Gewässer nicht gezeigt).</li> <li>Weder Zufallssichtungen, noch Inspektion des RRB und der künstlichen Verstecke (s. Reptilien) brachten positive Befunde zu dieser Artengruppe.</li> <li>Nach Aussage von Betriebsangehörigen war früher eine Durchwanderung des Betriebsgeländes durch Erdkröten auffällig, die in den letzten zwei bis drei Jahren nicht mehr registriert wurde.</li> </ul> <p><u>Xylobionte Käferarten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund des Eichenbestandes, der v.a. im Bereich 2 (vgl. Abb. 8 des Umweltberichtes) stärkere Individuen mit Saftfluss und Baumstubben im fortgeschrittenen Zerfallsgrad zeigt, war eine Nachsuche planungsrelevanter holzbewohnender Käfer mit Fokus Hirschkäfer angezeigt.</li> <li>Die Erfassung erfolgte mit 10 Lockstellen in Form von mit Ingwerstückchen (lt. Literatur der beste Lockstoff) gefüllten Nylonsäckchen, die an Eichenbäume angebracht wurden. Die Lockstellen wurden zur Flugzeit des Hirschkäfers wiederholt kontrolliert – die Kontrollen blieben aber ohne Befund.</li> <li>Eine probate und zeitlich unabhängige Nachweismethode ist die Suche nach Chitinresten/Karkassen in der Streu rings um potentielle Rendezvous-Bäume (i.d.R. solche mit Saftfluss). Dazu wurde einmal direkt vor Ort gesucht und zusätzlich 10 Streuproben (3-5 Liter) genommen, getrocknet und nach Käferresten unter 4-facher Vergrößerung durchmustert.</li> <li>Eine weitere Zufallsmöglichkeit bot der Netzfang der Fledermäuse im Juni; in den Netzen können sich ohne weiteres große Käferarten verfangen – hier war es dann allerdings nur der Sägebock (<i>Prionus coriarius</i>) der ins Netz ging.</li> <li>Aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten der FFH-Anhänge II, IV konnte der Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) im Bereich 2 gefunden werden - ein männliches Kopfteil, relativ frisch und ein weibliches Tier, bereits etwas angewittert.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drei weitere für das Saarland bekannte xylobionte in den Anhängen der FFH-RL geführte Käferarten können für den Untersuchungsraum hinreichend sicher ausgeschlossen werden:</li> <li>• Großer Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>): es fehlen die essentiellen Starkeichen im Alter &gt; 80 Jahre und mit Brusthöhendurchmessern mindestens über 30 cm, die Art gilt im Saarland als vermutlich ausgestorben.</li> <li>• Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>): als Urwaldrelikt besiedelt der Käfer alte Laubholzbestände, zum Beispiel Eschen, Linden, Ahorn, sehr selten Eichen. Die Larve ist auf dunklen Mulm angewiesen, der sich bei lebenden Bäumen durch Pilz oder Käferbefall dort herausbildet, wo Stammhöhlen den Erdboden berühren. Bevorzugt wird aber Mulm mit einer bestimmten, gleich bleibenden Feuchtigkeit (eher feucht) und einer bestimmten, ebenfalls gleich bleibenden Temperatur (eher warm). Diese recht seltenen Gegebenheiten schränken das potenzielle Vorkommen von Habitaten stark ein und entsprechend limitiert und fragmentiert ist die Verbreitung. Für das Saarland liegt bisher lediglich ein Nachweis im FFH-Gebiet Saarlözbachtal-Zunkelsbruch vor.</li> <li>• Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>): auch der Eremit als weitere in Anh. II und IV der FFH-RL gelistete Urwaldreliktart darf im Gebiet ausgeschlossen werden. Er ist auf große, feuchte und braunfaule bis schwarze Mulmvorräte in lebenden Altbäumen oder stehendem Totholz angewiesen, wobei eine Vielzahl von Laubbaumarten (auch Obstbäume) besiedelt werden. Nasse Höhlen mit Bodenkontakt werden gemieden. Das nächste aktuell gesicherte Vorkommen der Art befindet sich im „Urwald von Taben“ auf Rheinland-pfälzischer Seite. Eine weitere ältere Meldung stammt von D. Eisinger, der die Art in einer nach einem Sturm abgeknickten Alteiche entdeckte. Ein weiterer (älterer) Fundort wird von einer alten Esskastanie auf einer Industriebrache bei St. Ingbert gemeldet (Möller, pers. Mitt.).</li> </ul> <p><u>Tagfalter / tagaktive Nachtfalter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Artengruppe wurde kursorisch im Rahmen der Geländearbeit zu anderen Artengruppen erfasst. Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde speziell das Vorkommen essentieller Eiablage- und Raupennährpflanzen nachge-sucht.</li> <li>• Für das Saarland sind aus dieser Artengruppe acht Anhang IV-Arten benannt.</li> <li>• Tabelle 9 des Umweltberichtes nennt die als Begleitbeobachtung registrierten Arten; zu bemerken ist, dass der Falterflug in 2023, wie auch in den letzten Jahren und im gesamten südwestdeutschen Raum extrem gering war. Die Gründe dafür sind sicherlich komplexer Natur, eine Ursache wird aber auch in den wiederholten trockenen Jahren gesehen (mdl. Schulte, T. Mitherausgeber der Tagfalter von Rheinland-Pfalz).</li> </ul>
Schutzgut Boden:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Betriebsgeländes sind die Böden überbaut, versiegelt und umgelagert, lediglich die Gehölze außerhalb der Dämme und Böschungen stocken vermutlich auf weitgehend unbeeinträchtigten Böden. Im geplanten Erweiterungsbereich bestehen noch die natürlichen Horizontfolgen von Waldböden.</li> <li>• Eine forstliche Standortskarte liegt nicht vor. Je nach Exposition und Lage ist auf den Gedinneschiefern außerhalb des Betriebsgeländes mit frischen bis mäßig trockenen Schieferlehmen zu rechnen, innerhalb des Betriebsgelände auch mit zu Staunässe neigenden Tonlehmen.</li> <li>• Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon), 31 (Braunerde und Podsolige Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Schutt oder schuttreicher Taunusquarzit-, Gedinne-Schiefer- oder Phyllitverwitterung über Anstehendem) und in den äußere Randbereichen die Einheit 30 (Ranker und Braunerde, teils podsolig, aus Hauptlage über Basislage aus Quarzitschutt) aus. Lediglich der südliche Teil der Betriebsfläche ist als Siedlungsbereich ausgegliedert. Die Einheit 28 korrespondiert mit den Sedimentauflagen der Lebacher Schichten des Unteren Rotliegenden innerhalb des Betriebsgeländes. Alle Bodenformen sind im Nordsaarland weit verbreitet und nicht</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>als seltene Böden mit besonderem Schutzbedarf oder Archivfunktion zu betrachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine skalierte Beurteilung des Bodenfunktionserfüllungsgrades für das Offenland bietet die Methodik des HLNUG, Grundlage der Beurteilung der natürlichen Bodenfunktionen sind die im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionskarten. Sie belegen lediglich eine mittlere (Einheit 28) bis geringe (Einheiten 30 und 31) Feldkapazität. Diese gilt als Maß der Funktion im Bodenwasserhaushalt. Dazu korrespondiert das ableitbare Nitratrückhaltevermögen als weiterer eingehender Faktor der Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium.</li> <li>• In die Ableitung einer Gesamtbewertung des Bodenfunktionserfüllungsgrades geht weiterhin das standorttypische Biotopentwicklungspotenzial (hier: Standorttyp 9 = carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen -&gt; gering) und das Ertragspotenzial ein, das jedoch für Waldstandorte nicht vorliegt. Auch liegen für diesen Bereich der (historischen) Waldstandorte keine Daten der Bodenschätzung vor. Die Bodenfunktionskarte macht für den Standort daher grundsätzlich keine Angabe. Lediglich in einem früher offenbar landwirtschaftlich genutzten Ausschnitt auf dem heutigen Betriebsgelände wird ein geringes Ertragspotenzial abgeleitet. Dieser Befund darf auf die angrenzenden Bereiche der gleichen Bodeneinheit übertragen werden. Grundsätzlich ist jedoch bei den hier anzunehmenden Schiefer- oder Tonlehmen ist, auch in Betracht der bereits genannten Parameter, eine mittlere, potenziell auch höhere Fruchtbarkeit möglich, die jedoch durch die geringen Pufferkapazitäten eingeschränkt werden. Die Böden liegen im Aluminium- bzw. Eisenpufferbereich (Gedinestufe) und sind damit stark bis extrem sauer.</li> <li>• In der Gesamtschau ergibt sich daher aus den verfügbaren oder abgeschätzten Teilfunktionen ein allenfalls mittlerer Bodenfunktionserfüllungsgrad.</li> <li>• In der Karte der Versickerungseignung der Böden wird der BÜK-Einheit 31 eine bedingte und den Einheiten 28 und 30 eine fehlende Versickerungseignung zugewiesen.</li> </ul>
Schutzgut Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen dauerhaft gespannten Oberflächengewässer. Das Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände ist die einzige stets offene Wasserfläche im Plangebiet.</li> <li>• Im nordwestlichen Erweiterungsbereich befindet sich die Quellmulde des Maasbergbaches, der innerhalb des Geltungsbereiches jedoch nicht als Gewässer, sondern lediglich als stellenweise grundfeuchte Geländemulde angelegt ist und nur in Ausnahmefällen nach sehr langen oder starken Regenereignissen Wasser führt. Ein Gewässerbett ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgebildet. Der Patrouillenweg entlang der Zaunanlage ist an vermutlich 2 Stellen unterrohrt und leitet nach Extremwetterereignissen Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände in den angrenzenden Bestand ab.</li> <li>• Aufgrund der Lage auf dem Maasberg ist mit insgesamt hohen Grundwasserflurabständen zu rechnen.</li> </ul>
Schutzgut Klima und Luft:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im LAPRO dargestellte zu berücksichtigende Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftleitbahnen sind nicht betroffen. Waldflächen sind zwar ebenfalls nächtliche Kaltluftproduzenten, im Gegensatz zum Freiland kühlen sich die Luftmassen aufgrund der ausgleichenden Wirkung des Waldes jedoch weniger stark ab. Eine hohe klimaökologische Bedeutung ist der Planungsfläche daher, auch aufgrund fehlender Wirkräume, nicht zuzuweisen.</li> <li>• Aufgrund der Lage im Außenbereich besteht nur eine geringe Disposition an Lärm und Luftschadstoffen. Die Emissionen beschränken sich weitgehend auf den PKW-Verkehr der Mitarbeiter.</li> </ul>
Schutzgut Landschaftsbild:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landschaftsbildqualität, vor allem der lichten Eichenbestände ist im Kontext der großflächigen Waldlandschaft des Nordsaarlandes für den betroffenen Erweiterungsbereich hoch, lediglich die Ausprägung als einschichtiger und totholzarmer Bestand relativiert diese Einschätzung. Die i.d.R. jungen Birkenbestände innerhalb des Betriebsgeländes sind von untergeordneter Bedeutung.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planungsraum befindet sich auf dem Maasberg an der vorderen Flanke des zur Hochwald-Vorstufe abfallenden Schwarzwälder Hochwaldrückens. Außerhalb der Landesgrenze kulminiert er im 540 m hohen Gipfel des Klitzkopfes. Damit ist der Standort aus südlicher Richtung grundsätzlich einsehbar. Aufgrund der abschirmende Wirkung der umgebenden Waldflächen und der Eingrünung der Produktionsgebäude bestehen zur Ortslage Bierfeld allerdings nur begrenzte Sichtverbindungen. Aus südlicher Richtung ist lediglich der exponierte Verwaltungskomplex sichtbar.</li> </ul>
Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine in der aktuell publizierten Denkmalliste des Saarlandes (Ausgabe 01.07.2022) gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert.</li> <li>• Im Planungsgebiet sind mehrere archäologische Fundplätze bekannt, u.a. ein römisches Brandgrab, historische Wege, eingeebnete Grabhügel sowie ein Tagebau mit mehrere Einsturzpingen. Sämtliche Erdarbeiten stehen daher unter dem Genehmigungsvorbehalt gem. §8 Abs. 2 i.V.m. § 10 SDSchG und erfordern eine präventive Prospektion, ggfs. mit Sondierungsgrabungen.</li> <li>• Die geplante Erweiterungsfläche wird bis auf zwei vom Jagdpächter genutzte Freiflächen von Wald eingenommen (Privatwaldflächen). Die ökonomische Inwertsetzung obliegt hier dem Eingriffsverursacher. Dabei ist anzumerken, dass gem. den Ausführungen im Forsteinrichtungswerk der Schwerpunkt nach eine Phase des jagdlichen Vorrangs (Rotwildgatter) erst vor wenigen Jahren wieder der forstwirtschaftliche Aspekt in den Fokus trat. Es handelt sich nicht um einen Standort mit besonderer Wüchsigkeit.</li> <li>• Die Bestände sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebsgeländes erfüllen jedoch mehrere Schutzfunktionen, z.B. als Immissionsschutzwald oder als Sichtschutz. Die randlichen Bereiche der Erweiterungsfläche sind im LAPRO als Erosionsschutzwald dargestellt. In der Gesamtschau darf daher durchaus von einem höheren Waldfunktionserfüllungsgrad ausgegangen werden. Hierbei ist insbesondere auch die Habitatfunktion (für silvicole Fledermausarten wie die Mopsfledermaus) in Wert zu setzen.</li> <li>• Alle Bestände außerhalb des Betriebsgeländes (und vermutlich auch die Reliktflächen innerhalb) sind historische Waldstandorte und Teil der geschlossenen Waldgebietskulisse im Nordsaarland (LAPRO)</li> </ul>
Schutzgut Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes des Betriebes ist die Erweiterungsfläche nicht durch Wanderwege erschlossen. Am Standort besteht durch den Produktionsbetrieb bereits eine moderate Lärmbelastung, die Planung sieht eine gleichgerichtete Erweiterung des Betriebes vor.</li> <li>• Aufgrund der Lage im Außenbereich sind keine Wohngebiete unmittelbar betroffen.</li> <li>• Jenseits der verschärften arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Sicherheitsanforderungen ist daher kein weiterer Einfluss auf die menschliche Gesundheit erkennbar.</li> </ul>
<b>Schutzgutbezogene Wirkungen</b>	
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	<p><u>Biotope</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotope mit geringerer ökologischer Bedeutung sind die größtenteils bereits eingeschlagenen Fichtenbestände, die weitgehend mit Adlerfarnfluren bewachsenen Freiflächen und die Gebäude und Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes, wobei die z.T. größeren Waldreste je nach Ausprägung und Alter zu beurteilen sind. Sie reichen von Pioniergehölzen in Stangenholzstärke bis zu Eichen- oder Buchen-Altbeständen. Die Gehölzbestände innerhalb des Betriebsgeländes werden voraussichtlich weitgehend erhalten bleiben, da aus Sicherheitsgründen eine innerbetriebliche Nachverdichtung kaum möglich ist. Darüber hinaus darf im geplanten Erweiterungsbebereich von einer gleichförmigen Anordnung, d.h. isolierte freistehende Einzelgebäude, ausgegangen werden, wobei kleinere Waldflächen als Sicht- und Emissionsschutz erhalten oder neu begründet werden sollen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungeachtet der Ausprägung als FFH-LRT 9110 sind die betroffenen Eichenbestände als Biotope mit hoher Wertzahl einzustufen, denen gleichzeitig eine hohe funktionale Bedeutung v.a. als Fledermaushabitat und Lebensraum des Hirschkäfers zuzuweisen ist.</li> <li>• Von einem erheblichen Ausgleichsbedarf gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist daher zunächst auszugehen. Sie kann im Rahmen der Teiländerung des FNP jedoch nur grob prognostiziert werden, da ein Gesamtplanungskonzept für den Bereich der Teiländerung nicht vorliegt. Als Vorgabe kann der bereits im Entwurf eines Lageplanes vorliegende erste Bauabschnitt (Integrationsgebäude und Technikzentrums, jeweils mit Zufahrt sowie der Ersatzneubau eines Multifunktionsgebäudes) dienen, der in den Erweiterungsbereich der Teiländerung hineinreicht. Mit der Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen wurde aus Zeitgründen bereits begonnen, das baurechtliche Verfahren soll unmittelbar nach Genehmigung der Teiländerung angestoßen werden. Es ist davon auszugehen, dass damit die Entwicklung in den östlichen Erweiterungsbereich abgeschlossen ist. Hierbei werden von dem ca. 4,1 ha großen als LRT 9110 C einzustufendem Eichenwald ca. 0,5 ha überbaut oder mit erneut zu bestockenden Schutzwällen ersetzt. Bei den nicht als LRT einzustufenden Eichenbeständen (mit Adlerfarnfluren) wird von den ca. 0,4 ha über die Hälfte beansprucht. Im Bereich des Sicherheitszaunes reicht eine selektive Baumentnahme zur Anlage des Patrouillenweges aus.</li> <li>• In Bezug auf den FFH-LRT darf für den ersten Bauabschnitt daher von einer weiterhin bestehenden Kohärenz des Lebensraumes im Naturraum im Kontext der weitläufigen Eichenwälder im Umfeld ausgegangen werden, auch wenn die Orientierungswerte bei LAMPRECHT &amp; TRAUTNER (0,25 ha) bereits hier überschritten werden. Allein im Bereich der Waldflächen des Gewerbebetriebes um den Betriebsstandort stocken gem. dem Forsteinrichtungswerk annähernd 70 ha von der Eiche dominierte Bestände, wovon ein großer Teil dann ebenfalls als FFH-LRT einzustufen wäre. Die Eichenbestände setzen sich über die Landesgrenze hinweg fort. Der Anteil der betroffenen LRT-Fläche liegt damit weit unter 1% der im Umfeld bzw. im Naturraum vorhandenen und als LRT 9110 einzustufenden Waldbestände (Buchen-, Buchenmisch- und Eichenbestände). Demzufolge darf ein Biodiversitätsschaden mit Umwelthaftungsfolge für den ersten BA zwar hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für die folgenden Bauabschnitte muss dies jedoch erneut unter Berücksichtigung kulminierender Wirkungen überprüft werden.</li> </ul> <p><u>Tierarten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und anlagebedingte Wirkungen auf die Fauna sind durch den Habitatverlust und dabei in erster Linie durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Gehölzrodungen gegeben.</li> <li>• Aus der Gruppe der Fledermäuse trifft dies für die in/an Bäumen Quartier nehmenden Arten zu. Die größte Nachhaltigkeit ist dabei für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhaut-Fledermaus zu sehen, die ganzjährig, somit auch im Winterquartier, Baumhöhlen nutzen.</li> <li>• Desweiteren kann der Verlust von Quartierkomplexen für Arten, die zahlreiche Wechselquartiere benötigen, zur Aufgabe oder zumindest zur Reduktion der lokalen Population führen. Hierzu zählen v.a. Mops- und Fransen-Fledermaus.</li> <li>• Vogelarten werden allgemein durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentfernung betroffen, was ebenfalls zu einer Minderung der lokalen Population führen wird. Ein Ausweichen auf Nachbarräume kann dabei nicht ohne weiteres unterstellt werden. Gerade bei den noch häufigen und ungefährdeten Arten (dies trifft für den Großteil der registrierten Arten zu) muss aus ökologischer Sicht davon ausgegangen werden, dass Nachbar-Räume von Artgenossen bereits besetzt sind und die innerartliche Konkurrenz um Nahrungs- und Nistplatzressourcen eine Ansiedlung verdrängter Individuen verhindert. Zwar können Reviergrößen je nach Habitat sehr unterschiedlich ausfallen und unter günstigen Umständen können kleinere Reviere gebildet und damit der Besatz mehr oder weniger konstant bleiben, generell gilt aber „Tiere rücken nicht zusammen“.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingt sind keine signifikanten Wirkungen herleitbar. Das Betriebsgelände wird sich zwar vergrößern, die davon ausgehenden Störreize (Lärm, Licht, Bewegung) dürften sich nur unwesentlich verändern. Die nachgewiesenen Arten haben ihre Toleranz zum Status quo belegt und die siedlungsholden Vogelarten werden das Betriebsgelände, das nach wie vor von Gehölzen durchsetzt sein wird, besiedeln.</li> <li>• Gleichsinnig gilt dies für die betrachtete Artengruppe der Reptilien; die nachgewiesene Schlingnatter sowie die Erwartungsart Zauneidechse kann Abstandsflächen zu Gebäuden, Schutzdämme etc. ohne weiteres besiedeln.</li> </ul>
Schutzgut Boden:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf Böden kann der Lageplanentwurf des 1. BA dienen. Für den Erweiterungsbereich ist eine vergleichbare bauliche Struktur wie im bestehenden Betriebsgelände vorgesehen, d.h. isolierte bauliche Anlagen mit randlicher Gehölzeingrünung und Wällen. Im Bereich der südwestlichen und nordöstlichen Erweiterung werden Gebäude vermutlich auch erdüberdeckt in den Hang hineingebaut werden. Es ist daher mit erheblichen Massenbewegungen zu rechnen, dies gilt aufgrund der Anlage von Wällen auch für den nur gering geneigten nordwestlichen Erweiterungsbereich. Nicht beanspruchte und ggfs. zu erhaltende und in das Anlagenkonzept zu integrierende Waldreste sind nicht betroffen.</li> <li>• Innerhalb des Erweiterungsbereiches gehen jedenfalls natürliche Waldböden hoher Maturität (historischer Waldstandort mit hohem Natürlichkeitsgrad und hoher Bedeutung als terrestrischer Kohlenstoffspeicher) verloren. Nach der Methodik des HLNUG ist zwar ein allenfalls mittlerer Bodenfunktionserfüllungsgrad zu erwarten (ohne genaue Kenntnis des Ertragspotenzials). Hierbei ist jedoch die allgemeine klimaökologische Bedeutung von Waldböden nicht berücksichtigt. Eine forstliche Standortskartierung zur höher auflösenden Funktionsbewertung liegt nicht vor.</li> <li>• Seltene Böden oder Böden mit Archivfunktion sind nicht betroffen. An dieser Stelle ist jedoch auf die im Umfeld bekannten archäologischen Fundplätze hinzuweisen.</li> <li>• In der Zusammenschau darf der Eingriff in Böden unter Berücksichtigung der Größe des Eingriffsbereiches als erheblich eingestuft werden. Eine funktionale Kompensation (ggfs. gekoppelt mit externer Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung) ist daher auch aus der Sicht der Böden und ihrer Funktion im Naturhaushalt erforderlich und muss in ihrem Umfang in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt und festgelegt werden.</li> <li>• Der von Seiten des LUA benannte Standort der Bodenzustandserhebung im Wald (BZE) befindet sich deutlich (ca. 20 m) außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Teiländerung.</li> </ul>
Schutzgut Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Regenrückhaltebecken innerhalb des Betriebsgeländes die einzige offene Wasserfläche. In der Quellmulde des Maasbergbaches im nordwestlichen Erweiterungsbereich sollte die grundfeuchte Tiefenzone von einer Bebauung freigehalten werden. Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind während der Bauphase angezeigt und im Zuge des Bauantrages zu konkretisieren.</li> <li>• Aufgrund der zu erwartenden hohen Grundwasserflurabstände wird Grundwasser bei den Baumaßnahmen voraussichtlich nicht offengelegt.</li> <li>• Erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.</li> </ul>
Schutzgut Klima und Luft:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinklimatische Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung sind zu erwarten, wobei diese Wirkung durch die geplante Teilüberdeckung und die vorgesehenen Schutzgehölze abgemildert wird. Aufgrund der Lage im Außenbereich außerhalb ausgewiesener zu berücksichtigender Kaltluftentstehungsgebiete und des großen Abstandes zu potenziellen Wirk- bzw. Bedarfsräumen sind erhebliche Wirkungen nicht zu erwarten.</li> <li>• Es entstehen zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen, die ebenso wie mögliche Störfälle erst im Zuge des bzw. der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu beurteilen sind. Aufgrund des Abstandes der nächstgelegenen Wohngebiete ist bei einer gleichgerichteten Betriebserweiterung zunächst nicht mit</li> </ul>



Kriterium	Beschreibung
	einer wesentlichen Steigerung der Lärmimmissionen rechnen.
Schutzgut Landschaftsbild:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Planungsfläche liegt in schwach bis stark geneigter Hanglage südlich des 540 m hohen Klitzkopfes am Rand des zur Hochwald-Vorstufe abfallenden Schwarzwälder Hochwaldrückens. Aufgrund der bestehenden sichtverstellenden Waldflächen dürften die geplanten Erweiterungsbereiche nicht weithin einsehbar sein, da diese hinter oder lateral des Betriebsgeländes angelegt werden.</li> <li>• Dennoch sollte in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren eine genauere Prüfung der Sichtachsen erfolgen.</li> </ul>
Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Planungsgebiet sind mehrere archäologische Fundplätze bekannt, u.a. ein römisches Brandgrab, historische Wege, eingeebnete Grabhügel sowie ein Tagebau mit mehrere Einsturzpingen. Sämtliche Erdarbeiten stehen daher unter dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10 SDSchG und erfordern eine präventive Prospektion, ggfs. mit Sondierungsgrabungen.</li> <li>• Durch die Teiländerung und die dadurch ermöglichten baulichen Vorhaben entfallen Privatwaldflächen. Die vorgesehene Betriebserweiterung erfordert daher eine Umwandlungsgenehmigung der oberen Forstbehörde (MUKMAV). Im Rahmen der Teiländerung des FNP ist über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu befinden, der Umfang des erforderlichen Funktionalausgleichs kann dann im Rahmen des Bauantrags bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann vorliegenden Detailplanung erfolgen.</li> <li>• Bei der Entscheidung hierüber sind die genannten Waldfunktionen bzw. deren Verlust zu beurteilen und gegenüber den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit abzuwägen. Insbesondere dem letztgenannten Belang dürfte bei der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen sein, die Entscheidung hierüber trifft letztlich jedoch die Forstbehörde. In Bezug auf den zu erwartenden Funktionsverlust darf angeführt werden, dass durch eine dem Betriebsstandort vergleichbare Erschließung bei partiellem Erhalt von Teilflächen bzw. durch die Integration der geplanten Gebäude in die bestehende Waldkulisse zumindest die Schutzfunktion der optischen Abschirmung (Landschaftsbild) und des Immissionsschutzes weitgehend erhalten werden kann. Gleichzeitig ist wegen der erforderlichen Schutz-/ Sicherheitsabstände die funktionale Bedeutung als Erholungswald zu relativieren.</li> <li>• Die Belange des Naturhaushaltes und insbesondere die der Habitatfunktion sind im Ergebnis der erkannten Bedeutung als Fledermaushabitat (v.a. Mopsfledermaus) und der partiellen Ausprägung als FFH-LRT 9110 durchaus höher zu bewerten. Einschränkend wirkt hierbei der geringe Totholzvorrat sowohl an stehendem als auch liegendem Totholz.</li> <li>• Daneben bestehen jedoch auch Ausgleichs- und Verbesserungspotenziale in den nicht beanspruchten Privatwaldflächen, z.B. durch die im LAPRO vorgeschlagene Überführung von Nadelholzflächen in standortangepasste Bestände oder die Anreicherung der Totholzvorräte in den nicht beanspruchten Waldarealen.</li> <li>• Der Umfang der erforderlichen Waldumwandlung richtet sich nach der Anzahl und Lage der geplanten Gebäude und dem möglichen Erhalt von Restwaldflächen.</li> <li>• Ein erster Umwandlungsantrag wurde im Zuge der vorzeitigen Rodung für den ersten Bauabschnitt bereits gestellt und beschieden. Er greift die o.g. Detaillierung in Bezug auf die Beurteilung der Waldfunktionen, insbesondere auch des Natur- und Artenschutzes auf. Nach diesem Muster wird auch in den nachfolgenden Bauabschnitten verfahren. Im Rahmen des Umwandlungsantrages hat sich gezeigt, dass aufgrund der erforderlichen Sicherheitsabstände und der gleichförmigen Anordnung der Gebäude wie innerhalb des Betriebsgeländes (d.h. isolierte freistehende Einzelgebäude mit Waldabstandflächen) ein vergleichsweise geringer Umfang an Wald dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt werden muss. Für den ersten BA, der den gesamten östlichen Erweiterungsbereich umfasst, sind dies lediglich rd. 1,4 ha. Geht man auch im nördlichen und westlichen Erweiterungsbereich von einem vergleichbar großen Flächenanteil aus, dann ist in der Summe mit einer Fläche zu rechnen, die weit unter-</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>halb der Größe der gesamten Waldfläche innerhalb der Teiländerung liegt. Der Wald- und -funktionsverlust kann daher voraussichtlich auf Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ausgeglichen werden. Zudem zeichnet sich ab, dass auf externe Maßnahmenträger (ÖFM) zurückgegriffen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neben dem Waldverlust entfällt als weiteres Sachgut eine bislang bejagbare Fläche des Jagdpächters (ehemaliges Rotwildrevier).</li> </ul>
Schutzgut Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der Sicherheitserfordernisse des bestehenden Betriebes ist die nähere Umgebung nicht durch ausgewiesene Wanderwege erschlossen. Der Betrieb fällt unter die SEVESO III-Richtlinie und erfordert im nachgeschalteten BImSchG-Genehmigungsverfahren detaillierte Angaben zur Gefahrenabwehr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Zudem sind auch die Lärmwirkungen zu prüfen. Die geplanten Erweiterungen befinden sich in relativ großer Entfernung zur Ortslage Bierfeld (ca. 400-500 m) und zu stöempfindlichen Nutzungen (Wohnen). Bisher aufgetretene Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt.</li> </ul>
<b>Die detaillierten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung können dem Umweltbericht entnommen werden.</b>	
<b>Umwelthaftungsausschluss</b>	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Eichenwälder sind in der mit <i>Holcus mollis</i> vergrasteten Ausprägung und mit sehr lückiger Krautschicht und einzelnen Kennarten als FFH-LRT 9110 einzustufen. Aufgrund des geringen Totholzvorrates ist jedoch lediglich ein Erhaltungszustand C zu vergeben.</li> <li>Insofern ist ein Diversitätsschaden möglich und demzufolge eine Kohärenzprüfung erforderlich. Sie muss auf der Grundlage des realen Flächenverlustes in den nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</li> <li>Hierbei ist auch zu ermitteln, ob und in welchem Umfang Lebensräume und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von umwelthaftungsrelevanten Arten betroffen sind. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind folgende Betroffenheiten möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>Fledermausquartiere</li> <li>essentielle Jagdhabitats von Fledermäusen</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nicht unter die Legal Ausnahme n. nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 fallenden Vogelarten</li> <li>Versteck- und Überwinterungsstrukturen Schlingnatter, ggf. Zauneidechse</li> <li>Brutbäume des Hirschkäfers</li> </ul> </li> <li>Entsprechende Vorkehrung zur Vermeidung eines Umwelthaftungstatbestandes sind ggfs. festzulegen.</li> </ul>
Auswirkungen auf Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzgebiete n. BNatSchG sind mit Ausnahme des LSG von der Planung nicht direkt betroffen bzw. liegen weit außerhalb der zu erwartenden Wirkungen über die bekannten Umweltpfade.</li> <li>In Bezug auf die umliegenden NATURA 2000-Gebiete „LSG Löstertal“ (L 6407-305) rd. 1 km südlich, „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) rd. 1,5 km westlich, „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301) rd. 2,5 km östlich, LSG „Westlich Otzenhausen“ (L 6307-302) rd. 2,8 km südöstlich und LSG „Prims“ (L 6507-301) ca. 2,6 km südöstlich sind jedoch auch die Erhaltungsziele der Gebiete in Bezug auf die großräumig agilen Arten zu betrachten, da hier möglicherweise deren Habitate betroffen sind. Die Eichenwälder sind möglicher Lebensraum für die gemeldeten Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Grau-, Mittel- und Schwarzspecht. Nachgewiesen wurden davon Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, jedoch nicht die genannten Spechtarten. Der ebenfalls gemeldete Schwarzstorch wurde bei einem Überflug registriert.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zumindest für den im Entwurf vorliegenden 1. Bauabschnitt darf aufgrund der punktuellen Rodungsbereiche im Kontext der weitläufigen gleichartigen Waldflächen im Umfeld ein erheblicher Effekt ausgeschlossen werden. Summative Wirkungen weiterer Bauabschnitte sind jedoch im jeweiligen Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen.</li> </ul>
<b>Maßnahmenvorschläge und -hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)</b>	
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	<p>Vorgaben zur Gehölzentfernung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzgut: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)</li> <li>Die erforderliche Fällung von Gehölzen hat gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Da im Gebiet, insbesondere an den Eichen, mit Quartieren der Mopsfledermaus und anderen Arten zu rechnen ist, sind die Gestattungszeiten auf den Monat Januar und Februar zu begrenzen. Zu diesem Zeitpunkt darf es als sicher gelten, dass die Tiere aus den nicht frostsicheren Quartieren in ihre Winterquartiere gewechselt sind. Als zweiter notwendiger Schritt muss innerhalb des vorgesehenen Rodungsbereiches im Zuge der nachfolgenden Planungen überprüft werden, ob hier frostsichere Winterquartiere (nach oben ausgefaulte Höhlen in Bäumen mit Stammstärken &gt; 30 cm) betroffen sind und ob diese genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, sind in Absprache mit dem LUA unter Anleitung eines Fledermauskundlers geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu ergreifen (Fällung des Einzelbaumes nach Abschluss der Winterschlafphase ab Mitte/Ende März, ggfs. mit erforderlicher Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2, Schaffung von Ausgleichsquartieren in Form von Fledermauskästen).</li> </ul> <p>Baumerhalt/Baumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzgut: Fauna (europäische Vogelarten), Landschafts-/Ortsbild</li> <li>Bei der baulichen Umsetzung sind die an das Baufeld angrenzenden Gehölze vor Beschädigungen zu schützen. Zum Erhalt eines Arbeitsraumes sind ggfs. Rückschnittmaßnahmen vorzunehmen. Diese müssen zu den gesetzlichen Rodungszeiten erfolgen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.</li> </ul> <p>Bodenarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.</li> <li>Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind zu beachten.</li> </ul> <p>Gebäudeprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sollte im Zuge der nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren bestehende Gebäude rück- oder umgebaut werden, sind diese vorab auf mögliche Fledermausquartiere zu kontrollieren. Dabei ist u.a. auf die Zugänglichkeit über Dachlücken (auch Attiken an Flachdachgebäuden), auf Kotpuren und sonstige Hinweise zu achten. Die Kontrolle sind außerhalb der zwischen April und August stattfindenden Wochenstubezeit von einer fachkundigen Person vorzunehmen. Im Fall von Hinweisen sind in Absprache mit dem LUA entsprechende Schutzmaßnahmen (Verschluss) und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Minimierung von Flächenversiegelungen und -befestigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausführung interner Erschließungswege und Plätze mit versickerungsfähigen Belägen (vorzugsweise Rasenschotter, -splitt) oder mit Gehwegplatten aus Naturstein ist zu prüfen. Im Fall der Patrouillenwege entlang des Sicherheitszaunes ist die bisherige Schotterausführung beizubehalten.</li> </ul> <p>Insektenneutrale Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leuchtmittel mit hoher Anlockkraft für Insekten können umgebende Waldbereiche sukzessive „leersaugen“ und Nahrungsmangel für nachtaktive Insektenfresser, in erster Linie Fledermäuse, erzeugen. Besonders betroffen wäre die Mopsfledermaus, die vorzugsweise Nachtfalter erbeutet.</li> <li>Bei der Beleuchtung von Freiflächen, Stellplätze, ggf. auch Gebäuden sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingependelt sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder in die Umgebung, v.a. angrenzenden Wald emittiert wird. Da Baustellenbeleuchtungen nicht zwangsläufig insektenneutrale Leuchtmittel einsetzen, soll wann immer möglich, auf Bauarbeiten während der Nacht verzichtet werden.</li> </ul>
Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>In den Genehmigungsverfahren zu den nachfolgenden konkreten baulichen Maßnahmen sind auf jeden Fall Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung erforderlich. Bei den die angrenzenden Waldbestände betreffenden Maßnahmen sind zudem voraussichtlich auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen, die im Rahmen von Detailuntersuchungen im konkreten Verfahren ermittelt werden müssen. Potenziell betroffen sind Fledermausquartiere oder deren Jagdgebiete, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Entwicklungsbäume des Hirschkäfers und evtl. Reptilien (im Bereich des nördlich angrenzenden Offenlands oder der Waldränder).</li> <li>Daher sollten Ausgleichsmaßnahmen vor allem waldbauliche Aspekte aufgreifen, die auch multifunktional mit dem erforderlichen Waldausgleich gem. § 8 LWaldG erbracht werden können. Geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung oder auf den angrenzenden Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wären die Anreicherung der Totholzvorräte in den nicht beanspruchten Waldarealen (auch zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensräume) oder die Überführung von Nadelholzflächen in standortangepasste Bestände.</li> <li>Im Hinblick auf den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die nachfolgend genannten Maßnahmen aufzugreifen:</li> </ul> <p>Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die insgesamt 16 vorkommenden und erwartbaren Höhlenbrüter sind nach Ermittlung des Verlusts der Habitatrequisiten deren Zahl mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen, wobei generell gilt „Viel hilft viel“. Von einem erhöhten Angebot können v.a. spät eintreffende Zugvögel wie der gefährdete Trauerschnäpper profitieren. Um die Brutbedingungen auch innerhalb des Betriebsgeländes zu verbessern, sind nicht nur an Gehölzen sondern auch an Bestandsgebäuden und Neubauten Nisthilfen anzubringen. Für alle Arten geeignete Nisthilfen sind im Fachhandel erhältlich (u.a. Schwegler, Vivara, NABU-shop). Anbringorte werden im konkreten Fall definiert.</li> </ul> <p>Ersatz potenzieller Fledermausquartiere in bzw. an Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Ersatz für verlorene Quartiermöglichkeiten in Baumhöhlen sind selbstreinigende Fledermaus-Rund- und Flachkästen des Typs Schwegler 2FN oder vergleichbar im angrenzenden Waldbestand, vorzugsweise an Bäumen ab BHD 40 cm auszubringen. Die Kästen sollten in 3-5m Höhe am Stamm befestigt werden. Die Anzahl der Quartierhilfen bestimmt der im konkreten Planungsfall ermittelte Requisitenverlust.</li> </ul>
Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b der Anlage zu § 2a BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahmen zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und zur Verbesserung der Habitatbedingungen (hier: Nist- und Quartierhilfen) werden im Zuge der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.</li> <li>• Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.</li> </ul>

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan geändert werden.

### Art der baulichen Nutzung

#### Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

#### Gewerbliche Baufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan bereits eine ca. 30 ha große Teilfläche als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Künftig wird der ca. 66,7 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gänzlich als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

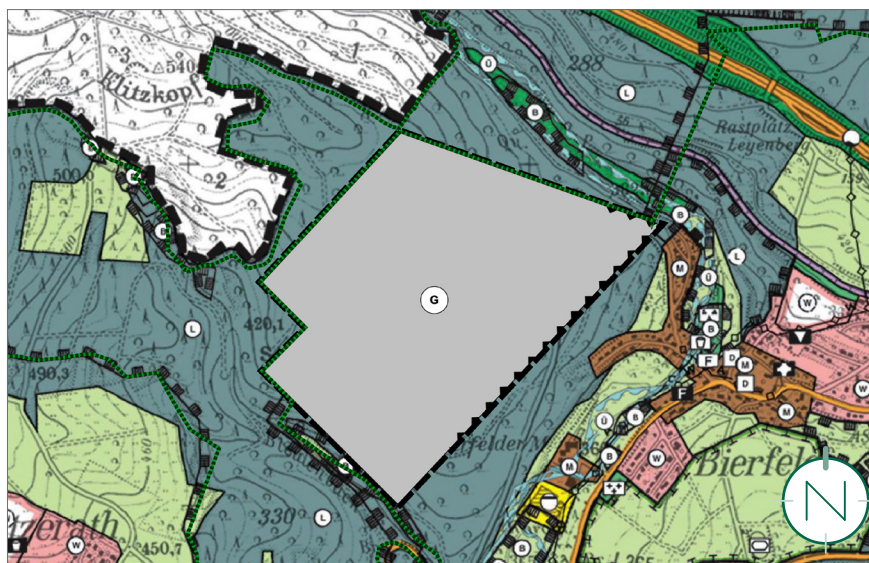
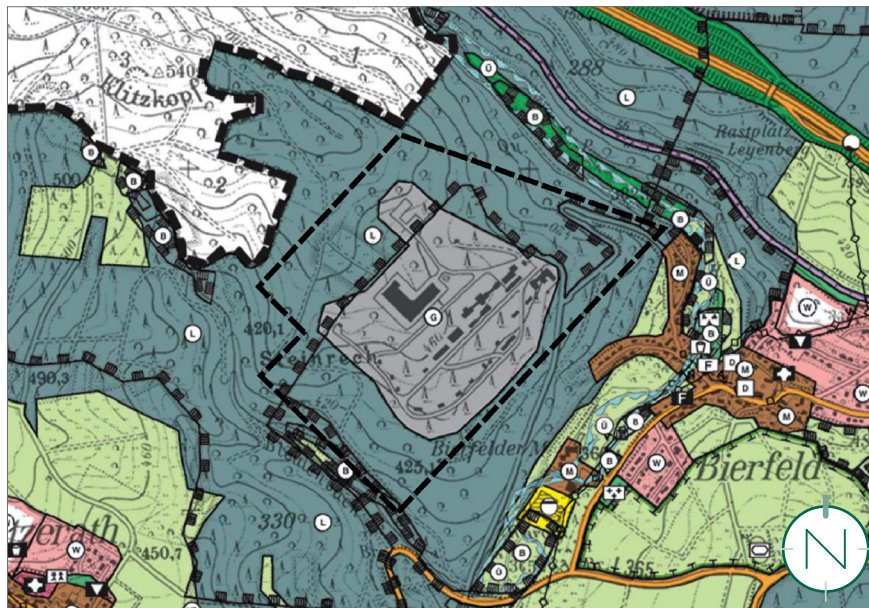
Damit wird die nach Süden, Westen und Osten gerichtete Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes vorbereitet.

#### Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Künftig stellt der Flächennutzungsplan entlang der südöstlichen, östlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze eine „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ dar.

Damit wird die Umsetzung von ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen oder sonstiger Schutzmaßnahmen (SEVESO)



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

zum Schutz der Ortslage von Bierfeld planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

#### Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Landschaftsschutzgebiet „L 02.01.01“

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Parallel zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird die Ausgliederung einer ca. 27,8 ha großen Teilfläche des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die zukünftige Um-

grenzung des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

In vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde ein Hinweis auf archäologische Fundplätze gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Zudem wurde eine Kennzeichnung der Altlastverdachtsfläche gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Konsequenzen für die  
Flächenbilanz innerhalb des  
geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für Wald	ca. 36,7 ha	-
Gewerbliche Baufläche	ca. 30 ha	ca. 66,7 ha
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Landschaftsschutzgebiet „L 02.01.01“	ca. 27,8 ha	-

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Bei dem erweiterungswilligen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten, Gewerbe-

betrieb handelt es sich um einen SEVESO-Betrieb. Die einzelnen Betriebsbereiche mit Störfallanlagen befinden sich in ausreichenden Entfernung zur Ortslage Bierfeld und somit zu stöempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen). Die entsprechenden Achtungsabstände werden eingehalten. Sicherheitsrisiken sind bisher nicht bekannt und auch die Erweiterung erfolgt in von der Ortslage abgewandten Richtungen.

Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung der Erweiterung des Gewerbebetriebes ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den stöempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) und dem geplanten Gewerbegebiet werden durch ausreichende Achtungsabstände und Auflagen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermieden. Dem trägt auch die Darstellung einer Fläche für Immissionsschutzvorkehrungen Rechnung.

Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und somit auch künftig nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

### Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zur planerischen Vorbereitung der Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes Rechnung getragen.

### Auswirkungen auf die Belange des sparsamen Umgangs mit Grund Boden

Der Bedarf der Erweiterung wurde dargestellt. Im Innenbereich liegende Flächenre-

serven sind nicht vorhanden, da es sich um einen Betrieb nach Seveso handelt, der nicht im Innenbereich realisiert werden kann.

Weitere Flächenpotenziale im Außenbereich im direkten Umfeld ohne forstwirtschaftliche Nutzung sind nicht vorhanden.

Die Begrenzung der Überbauung sowie Durchgrünungsmaßnahmen werden im Zuge der weiteren Detailplanung vorgenommen und erhalten die Bodenfunktionen insofern, als dass keine dauerhafte Schädigung des Bodens im gesamten Geltungsbereich zu erwarten ist bzw. diese minimiert wird.

### Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes

„Betroffenheiten ergeben sich insbesondere für Fledermausquartiere, evtl. essentielle Jagdhabitats von Fledermäusen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nicht unter die Legal Ausnahme n. nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 fallenden Vogelarten, Versteck- und Überwinterungsstrukturen der Schlingnatter, ggf. Zauneidechse und Brutbäume des Hirschkäfers.

Standörtliche Vorhabenalternativen ergeben sich mit Ausnahme der Nullvariante nicht, da die Betriebsstätte am Maasberg die einzige mit Sprengstoff-rechtlicher Genehmigung darstellt. Auch in Bezug auf die Lage der baulichen Anlagen bestehen auf der Grundlage der Masse-Abstandsberechnungen (Sprengschutz) keine Planungsalternativen.

Landesplanerische Ziel stehen der FNP-Teiländerung nicht grundsätzlich entgegen, Vorranggebiete sind nicht betroffen. Die Teiländerung umfasst allerdings eine 27,8 ha große Fläche des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem LSG wird daher parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt. Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG/SNG oder WHG/SWG sind nicht betroffen.

Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden NATURA 2000-Gebie-



te ist im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen. Hierbei sind die kumulierenden Effekte aufeinander folgender Bau-/Erweiterungsabschnitte zu beachten.

Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst den bestehenden Betriebsstandort und den geplanten bis zu 240 m breiten südwestlich bis nordöstlich angrenzenden Erweiterungsbereich. Letzterer besteht überwiegend aus Wald, daneben aus zwei nicht mit Wald bestockten Freiflächen.

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um ehemals als Niederwald genutzte, im Zuge der forstlichen Bearbeitung mittlerweile in Hochwald umgewandelte, mehr oder minder lichte, einschichtige Traubeneichenwälder mittlerer Baumholzstärke. Sie stocken auf bodensauren Standorten und sind trotz der nutzungsbedingten Dominanzverschiebung aufgrund des Kennarteninventars der Krautschicht teilweise als FFH-Lebensraum 9110 (bodensaure Buchenwälder) zu klassifizieren, aus strukturellen Gründen und aufgrund des sehr geringen Totholzvorrats allerdings in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In den weiteren Genehmigungsverfahren sind Kohärenzbetrachtungen erforderlich, auch um eine behördliche Freistellung gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu erreichen. Wie bei den bereits genannten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit sind hier die summarischen Wirkungen der konsekutiven Bauabschnitte zu würdigen.

Biotope mit geringerer ökologischer Bedeutung sind die größtenteils bereits eingeschlagenen Fichtenbestände, die weitgehend mit Adlerfarnfluren bewachsenen Freiflächen und die Gebäude und Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes, wobei die z.T. größeren Waldreste je nach Ausprägung und Alter zu beurteilen sind. Sie werden voraussichtlich weitgehend erhalten bleiben, da aus Sicherheitsgründen eine innerbetriebliche Nachverdichtung nur eingeschränkt möglich ist.

Auch bei den Erweiterungen außerhalb des aktuellen Betriebsbereiches ist aufgrund der erforderlichen Sicherheitsabstände ein partieller Erhalt der Waldbestände möglich, so dass ein u.U. wesentlicher Teil der Habitatfunktionen erhalten bleiben kann. Dennoch darf aufgrund der Wertigkeit der Eichenbestände mit einem höheren Ausgleichsbedarf gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerechnet werden. Dies betrifft

dann auch die beanspruchten Waldböden, denen bereits aus klimaökologischen Sicht eine hohe Bedeutung beizumessen ist.

Eine erhebliche Wirkung auf die anderen Schutzgüter ist aktuell nicht absehbar, erfordert im Einzelfall jedoch weitergehende Betrachtungen im Zuge der erforderlichen technischen Gutachten (Luft/Wasser: Emissionen, Explosionsschutz, Störfälle) bzw. der natur- und artenschutzfachlichen Beiträge (z.B. Landschaftsbildanalyse). In Bezug auf archäologische Fundplätze ist eine präventive Prospektion erforderlich.“

(Quelle: Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (gewerbliche Baufläche Maasberg) in der Gemeinde Nonnweiler; Ortsteil Bierfeld; ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken; Stand: 29.02.2024)

Dies betrifft jedoch nachfolgende Genehmigungsverfahren.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes lediglich die dargestellte Fläche für Wald um ca. 36,7 ha zugunsten einer gewerblichen Baufläche. Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen werden somit Waldflächen, aber erst in nachfolgenden Verfahren in einer deutlich reduzierten Größenordnung, umgewandelt. Die tatsächlich umzuwandelnde Waldfläche wird auf Grundlage der konkreten Erweiterungsplanung definiert, da einzelne Teilflächen auch zukünftig als Waldflächen erhalten werden. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der Teiländerung des FNP ist über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu befinden.

Gem. § 8 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Da ausschließlich Privatwald im Zugriff des Vorhabenträgers betroffen ist, besteht an der Betriebserweiterung zunächst ein hohes wirtschaftliches Interesse. Bei der Entscheidung, ob in der Abwägung des öffentlichen Interesses der Erhalt oder die Umwandlung des Waldes stärker gewichtet wird, sind die regionalen (und nationalen) wirtschaftlich-politischen Erwägungen den gem. LWaldG

besonders zu berücksichtigenden Schutz- und Erholungsfunktionen gegenüberzustellen.

Hier darf angeführt werden, dass durch eine dem Betriebsstandort vergleichbare Erschließung bei partiellem Erhalt von Teilflächen bzw. durch die Integration der geplanten Gebäude in die bestehende Waldkulisse Schutzfunktionen (Landschaftsbild, Immissionschutz) weitgehend erhalten werden können. Aufgrund der erforderlichen Schutz-/ Sicherheitsabstände eines „Seveso-Betriebes“ und der fehlenden Erschließung durch Wanderwege ist eine funktionale Bedeutung als Erholungswald nicht gegeben.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist verkehrsgünstig in kurzer Entfernung zur L 365 und außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr durch die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten, Gewerbebetriebes zunehmen wird. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann über die angrenzend bereits bestehenden Erschließungsstraße „Zum Maasberg“ aufgenommen und im weiteren Verlauf über die L 365 abgeführt werden.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastuktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der angrenzend bestehenden Bebauung grundsätzlich vorhanden.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten. Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

## Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Hinweise auf archäologische Fundplätze wurden nachrichtlich übernommen. Daraus resultiert eine Genehmigungspflicht bzw. muss Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt hergestellt werden. Somit kann den Belangen des Denkmalschutzes im Zuge der weiteren Detailplanung Rechnung getragen werden.

## Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

## Argumente für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes
- langfristige Sicherung eines bestehenden Gewerbebestandes
- Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde Nonnweiler
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

- Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist größtenteils vorhanden
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Eine 27,8 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 02.01.01 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher parallel zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Fläche für Wald um ca. 36,7 ha. Die genaue Waldfläche, die in Anspruch genommen wird, wird erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegt die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes, was der Steigerung der Wirtschaftsstruktur dient, als Belang des öffentlichen Interesses. Zudem werden der forstrechtliche und ökologische Ausgleich vorgenommen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

## Fazit

Die Gemeinde Nonnweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.